

Konvention ausarbeiten sowie Probleme des Fremden- und des allgemeinen Personen- und Warenverkehrs in Unterkommissionen bearbeiten soll. Die Generalkommission soll sodann ein Programm aufstellen »sans perdre de vue les intérêts des tiers et la nécessité d'une collaboration plus étendue sur le plan international«. Einer Ausdehnung des Handelsverkehrs zwischen den Goldblock-Staaten steht — von wirtschaftlichen Erwägungen abgesehen — vor allem die in den bisherigen Verträgen der beteiligten Staaten enthaltene Meistbegünstigungsklausel entgegen. Gegenseitige Einräumung von Präferenzen hinsichtlich der Zollsätze ist bei Widerspruch meistbegünstigter dritter Staaten unmöglich. In Frankreich denkt man sich eine Belebung des Handels zwischen den Goldblockstaaten daher zunächst so, daß Überschüsse aus nicht voll von dritten Ländern ausgenutzten Kontingentsquoten den übrigen Goldländern zur Verfügung gestellt werden. Auch im gegenseitigen Verkehr der Goldblockstaaten würde sich, ähnlich wie bei den der Balkan- oder Kleinen Entente angehörigen Ländern, die Möglichkeit zu mehrseitigen Kombinationen ergeben, die ihrerseits den Abschluß zweiseitiger Verträge auf neuer Grundlage ermöglichen könnten⁵⁰).

Im Anschluß an die Brüsseler Konferenz sind zwischen verschiedenen Staaten des Goldblocks Handelsvertragsverhandlungen aufgenommen worden.

Vom 6.—8. September 1934 sind schließlich die Außenminister der *nordischen Staaten* (Schwedens, Dänemarks, Norwegens und Finnlands) in *Stockholm* zusammengetreten, um ebenfalls über eine Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und eine Fortentwicklung der in der Konvention von Oslo vom 22. Dezember 1930⁵¹) niedergelegten Grundsätze zu beraten. Es wurde beschlossen, in jedem der beteiligten Länder einen ständigen Ausschuß zum Studium der einschlägigen Fragen einzusetzen⁵²). In Schweden ist ein solcher Ausschuß bereits ins Leben gerufen worden.

IV. Zahlungs- und Verrechnungsverträge

In dem am 1. November 1934 abgeschlossenen und an demselben Tage in Kraft getretenen *Zahlungsabkommen* zwischen dem *Deutschen*

⁵⁰) So könnte theoretisch für eine Verpflichtung Belgiens, französischen Agrarprodukten ein größeres Kontingent zu gewähren, der handelsbilanzmäßige Ausgleich in einer durch Kontingenterhöhung verstärkten Ausfuhr belgischer Industrieerzeugnisse nach Italien gefunden werden und Italien wiederum, etwa für Südfrüchte, ein erhöhtes französisches Kontingent erhalten. (Das Beispiel ist dem »Deutschen Volkswirt« 1934, 9. Jg., S. 4 entnommen.)

⁵¹) Norges overenskomster med fremmede stater 1932, S. 287. Diese Konvention ist auch von *Belgien-Luxemburg* und den *Niederlanden* unterzeichnet worden.

⁵²) Abdruck des amtlichen Communiqués: La Documentation Internationale 1934, S. 119.

Reich und Großbritannien 53) werden grundsätzlich neue Wege beschränkt. Das Abkommen stellt eine Abkehr von dem System der Verrechnungsverträge dar, wie sie bisher vom Deutschen Reich und anderen Staaten überwiegend abgeschlossen worden sind 54). Der Übergang von der Verrechnung zur effektiven Zahlung in Devisen erfolgt gemäß Art. 1 Abs. 1 des Abkommens derart, daß die deutsche Regierung sich verpflichtet, uneingeschränkt Devisenbescheinigungen für die Einfuhr englischer Waren nach Deutschland zu erteilen. Allerdings ist der deutschen Regierung in Abs. 6 dieses Artikels das Recht vorbehalten, nach vorherigem Benehmen mit der englischen Regierung die Erteilung von Devisenbescheinigungen dann einzuschränken, wenn sich der zur Bezahlung der deutschen Einfuhr aus England aus den deutschen Ausfuhrerlösen abgezweigte Devisenbetrag in erheblichem Maße als unzureichend erweist 55). Der Abs. 6 ist von grundsätzlicher Bedeutung; indem die britische Regierung der deutschen das Recht zur Beschränkung

53) Cmd. 4726.

54) Abkommen über den *deutsch-schweizerischen* Verrechnungsverkehr vom 26. Juli 1934 (RGBl. II 1934, S. 717), geändert durch Abkommen vom 30. Nov. 1934 (RGBl. II 1934, S. 1387) und Zusatzvereinbarung vom 8. Dez. 1934 (RGBl. II 1934, S. 1404; Eidgen. Ges.-Slg. 1934, S. 1395); *deutsch-französisches* Abkommen über die Zahlungen im Handelsverkehr vom 28. Juli 1934 (Journ. Off. 1934, S. 7788), mit gewissen Änderungen verlängert durch Abkommen vom 30. Nov. 1934 (Journ. Off. 1934, S. 13095); Abkommen über die Zahlungen im *deutsch-schwedischen* Warenverkehr vom 28. Aug. 1934 (Sveriges överenskommelser med främmande makter 1934, Nr. 13), geändert durch Abkommen vom 22. Dez. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger 1934, Nr. 301, S. 4; Sveriges överenskommelser 1934, Nr. 23); Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen *Deutschland und Norwegen* vom 6. Sept. 1934 (Norges overenskommester med fremmede stater 1934, Nr. 6, S. 452), geändert durch Abkommen vom 31. Dez. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger 1935, Nr. 2, S. 1); *deutsch-italienisches* Verrechnungsabkommen vom 26. Sept. 1934, ratifiziert am 28. Jan. 1935 (RGBl. II 1934, S. 818; 1935, S. 58; Gazzetta Ufficiale 1934, S. 4394, 4443); Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen *Deutschland und Finnland* vom 2. Okt. 1934 (Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1934, Nr. 44); Protokoll über die Zahlungen im *deutsch-tschechoslowakischen* Warenverkehr vom 20. Nov. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger 1934, Nr. 280, S. 1); Vertrag über den *deutsch-niederländischen* Verrechnungsverkehr vom 7. Dez. 1934 (RGBl. II 1934, S. 1388); Abkommen über die Zahlungen im *deutsch-spanischen* Warenverkehr vom 21. Dez. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger 1935, Nr. 5, S. 1).

Die *Türkei* hat neue Abkommen nach dem Muster der alten am 31. Mai 1934 mit der *belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion* (Moniteur Belge v. 6. Juli 1934) und am 19. Juni 1934 mit *Schweden* (Sveriges överenskommelser med främmande makter 1934, Nr. 10) abgeschlossen.

Vgl. ferner das am 1. Juni 1934 abgeschlossene, am 15. November 1934 ratifizierte *Verrechnungsabkommen* zwischen den *Niederlanden* und *Chile* (Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1934, Nr. 612) und das am 19. November 1934 abgeschlossene *Zahlungsabkommen* zwischen *Spanien* und *Bulgarien* (Gaceta de Madrid v. 12. I. 1935, S. 283).

55) Dieser Betrag ist in Abs. 2 des Art. 1 auf 55% des Durchschnittswertes der deutschen Ausfuhr nach England im vorletzten Monat, berechnet nach dem Mittel der deutschen Ausfuhr- und der englischen Einfuhrstatistik, festgelegt.

der Devisenzuteilung zubilligte, hat sie den Grundgedanken des deutschen »Neuen Planes«, die Wareneinfuhr der durch die Exporterlöse bedingten deutschen Zahlungsfähigkeit anzupassen, anerkannt. Ein Ausschuß von Regierungsvertretern soll gemäß Art. 10 in bestimmten Zwischenräumen zusammentreten und über die reibungslose Durchführung des Abkommens und des Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Ländern wachen⁵⁶⁾. Das deutsch-englische Zahlungsabkommen vom 10. August 1934⁵⁷⁾ tritt für die nach dem 1. November 1934 fälligen Zahlungen außer Kraft (Art. 5 Abs. 1).

Das am 27. August 1934 zwischen *Italien* und *Rumänien* auf sechs Monate abgeschlossene, am 1. September 1934 in Kraft getretene *Zahlungsabkommen*⁵⁸⁾ ist, wie das deutsch-englische Abkommen, von dem Gedanken bestimmt, daß eine Verringerung des Außenhandelsvolumens dem Entstehen unbezahlter Warenforderungen vorzuziehen ist. In Art. 13 hat sich daher die italienische Regierung das Recht vorbehalten, die Zulassung italienischer Exporteure zum Verrechnungsverkehr von der vorherigen Genehmigung des Exports durch die italienische Verrechnungsstelle abhängig zu machen. Art. 14 sieht eine Zusammenarbeit der beiden Regierungen zwecks Durchführung des Abkommens vor⁵⁹⁾.

⁵⁶⁾ Die in zahlreichen neueren deutschen Handelsverträgen vorgesehene Einsetzung von Regierungsausschüssen der Vertragspartner (vgl. diese Ztschr. Bd. IV, S. 643 und neuestens Art. 4 des *deutsch-argentinischen Abkommens über den Handels- und Zahlungsverkehr* vom 28. September 1934 — Reichsgesetzblatt II 1934, S. 835) ist jetzt auch für die Handelsbeziehungen zwischen *Finnland* und *Estland* eingeführt worden (Schlußprotokoll zu dem am 5. Juli 1934 unterzeichneten, am 24. September 1934 ratifizierten *Zusatzverträge zu dem finnisch-estnischen Handelsvertrag* — Finlands Författnings-samlings Fördragserie 1934, Nr. 42).

⁵⁷⁾ Treaty Series 1934, Nr. 22. Das Abkommen hatte die Errichtung eines Sonderkontos für die Bank von England bei der Deutschen Reichsbank vorgesehen, auf das die deutschen Firmen Reichsmarkbeträge in dem Umfange einzahlen konnten, in dem sie für ihre Verpflichtungen im Rahmen der deutschen Devisenbestimmungen keine Zuteilungen erhielten.

⁵⁸⁾ Gazzetta Ufficiale 1934, S. 4930.

⁵⁹⁾ Die 2. Kommission des Völkerbundes hat auf der letzten Völkerbundsversammlung auf französischen Antrag eine Resolution angenommen, in der der Völkerbundsrat aufgefordert wird, eine Enquête zu veranstalten »sur les causes, la portée, les méthodes et les résultats des accords de compensation et de 'clearing'« (S. d. N. Section d'Information no. 7063, 7065, 7074). Die Bedeutung, die man den Clearing-Verträgen beimißt, kommt in dem Bericht zum Ausdruck, den der polnische Vertreter am 26. 9. 1934 dem Rat unterbreitet hat. In ihm (S. d. N. Section d'Information no. 7120) heißt es:

»Depuis que le premier accord de compensation a été conclu en novembre 1931 entre la Hongrie et la Suisse, plus d'une centaine d'accords de ce genre ont été signés entre divers gouvernements européens et américains. Comme l'expliquait le rapporteur de la Deuxième Commission »les accords de ce genre, qui, primitivement, avaient été élaborés à titre d'expédient pour remédier aux perturbations survenues dans le fonctionnement du mécanisme commercial entre les pays qui appliquent des restrictions de change ou une politique de contingentement, jouent actuellement un rôle toujours plus important dans